



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Generalsekretariat
lic. iur. Andreas Keller
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 23. September 2020

Motion «Kein Ausverkauf von Versorgungsinfrastrukturen»

Sehr geehrter Herr Keller, Lieber Andreas

Besten Dank für die Einladung zum Mitbericht zur Motion «Kein Ausverkauf von Versorgungsinfrastrukturen» von KR Franz Eugster, Andreas Opprecht, Ruedi Zbinden, Sonja Wiesmann und Bernhard Braun vom 20. Mai 2020, mit Frist bis 31. Oktober 2020.

Der Vorstand des VTG hat für die Beantwortung der Motion eine ad-hoc Arbeitsgruppe einberufen.

Das Anliegen der Motionäre haben wir zur Kenntnis genommen. Wir stellen fest, dass die Gemeinden ebenso besorgt darüber sind, dass sie den Einfluss auf die Endversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verlieren könnten. Die Strommarktliberalisierung dürfte Einfluss auf die kleinteiligen Strukturen der Thurgauer Stromversorger haben. Es macht daher Sinn, im Hinblick darauf vorsorglich Massnahmen einzuleiten. Ein Vorkaufsrecht - wie die Motion verlangt - könnte eine solche Massnahme sein.

Grundsätzlich heisst es gemäss § 29 Gesetz über die Gemeinden GemG, dass die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf öffentlich-rechtliche Unternehmen vertraglich geregelt werden muss. Die lokale Endversorgung hat durch die Gemeinden zu erfolgen. Es ist ihr überlassen, ob sie den Auftrag an Dritte weitergibt oder selbst erfüllt.

Im Kanton Thurgau ist die Mehrheit der Gemeinden für die Endversorgung selbst verantwortlich. Oft werden diese durch Fachingenieure im Hintergrund unterstützt. Es gibt auch Formen von Zweckverbänden, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Anstalten.

Als Thurgauer Einzelbeispiel kommt der Fall aus der Gemeinde Bürglen zur Sprache. Dort war die Stromversorgung im Besitz eines privaten Anbieters. Beim Verkauf wurde die Gemeinde nicht mit einbezogen und die Versorgung wurde an die SAK verkauft. Die Problematik besteht heute darin, dass die Gemeinde Bürglen gewachsen ist und neu zwei weitere Ortsteile angeschlossen sind. Für diese Ortsteile stellt aber die Gemeinde resp. deren Kooperationen die Stromversorgung sicher. Sollte ein Vorkaufsrecht bestehen, wie das die Motionäre wünschen, könnte Bürglen die Stromversorgung für die beiden Ortsteile nicht mehr einfach an die SAK abtreten, sondern müsste zuerst die Nachbargemeinden sowie den Kanton anfragen. Möglicherweise hätte die Gemeinde Sulgen sogar Interesse von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen, was nicht im Sinn der Gemeinde Bürglen ist, die möglicherweise bestrebt ist, ihr Gemeindegebiet durch einen einzigen Versorger abdecken zu lassen. Auf ein Vorkaufsrecht zugunsten der Nachbargemeinden ist zu verzichten.

Es ist zu regeln, wer die Entscheidung letztlich treffen kann und was in die Beurteilung fliesst. Sollte dies der Preis sein, dann kann ein privater Anbieter ganz einfach eine Gemeinde überbieten. Dem Motionsinhalt könnte dadurch nicht Folge geleistet werden, er wäre somit hinfällig, wenn nur der Preis entscheidet.

Es ist zu prüfen, ob Elektrizitätsversorgungen und insbesondere auch Wasserversorgungen vollständig in öffentlicher Hand bleiben müssten, um die hoheitliche Aufgabe erfüllen und lenken zu können. Es gilt für die Zukunft sicherzustellen, dass die lokale Endversorgung in erster Linie bei den Gemeinden bleibt.

Die Gemeinden können vertraglich selbst Aufträge an Dritte vergeben, behalten damit aber den Einfluss. Wir empfehlen im Gesetz eine Präzisierung vorzunehmen. Die Gemeinde sollen in irgendeiner Form immer mitspracheberechtigt bleiben.

Wir hoffen Ihnen mit unserem kurzen Mitbericht bei der Beantwortung des parlamentarischen Vorstosses weiterzuhelfen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin